

# Rahmenkonzeption

zur

evangelisch-diakonischen

Flüchtlingssozialarbeit

in Kurhessen-Waldeck



**Diakonie** 

**Herausgegeben vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. (DWKW)** unter Mitwirkung von Eugen Deterding (Flüchtlingsreferent im DWKW) und folgenden Flüchtlingsberaterinnen und -beratern in Kurhessen-Waldeck

Martina Flaspöhrler	Diakonisches Werk Kassel
Gundula Pohl	Zweckverband für Diakonie Hersfeld-Rotenburg
Silvia Scheffer	Zweckverband Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis
Helga Sievers	Diakonisches Werk Kassel
Elisabeth Stöcker	Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
Gisela Tausch	Zweckverband Diakonisches Werk Oberhessen
Hartmut-Rufus Böhringer	Zweckverband Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg
Rainer Hinze	Diakonisches Werk Gelnhausen
Martin Röder	Zweckverband Diakonisches Werk Eschwege/Witzenhausen
Henning Wienefeld	Jugendhilfe Hephata

Kassel, im April 2006

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1 Der diakonische Auftrag</b>	<b>6</b>
<b>2 Zielgruppen</b>	<b>9</b>
<b>3 Die Lebenswelt von Flüchtlingen und ihr Einfluss auf die Flüchtlingssozialarbeit</b>	<b>10</b>
3.1 Leben in der Warteschleife	10
3.2 Konsequenzen für die Flüchtlingssozialarbeit	12
<b>4 Das diakonische Profil</b>	<b>13</b>
4.1 Grundsätze	13
4.2 Soziale Anwaltschaft	14
4.3 Interkulturelle Kompetenz	15
4.4 Gender-Aspekt	16
4.5 Gemeinwesenorientierung (Global denken – Lokal handeln)	17
<b>5 Arbeitsfelder</b>	<b>18</b>
5.1. Beratung	18
5.1.1 Asylverfahrensberatung	18
5.1.2 Rechtshilfefonds	18
5.1.3 Beratung zum Aufenthaltsstatus	19
5.1.4 Psychosoziale Beratung	20
5.1.5 Beschäftigung	21
5.1.6 Öffentliche Leistungen	22
5.1.7 Familienzusammenführung	23
5.1.8 Freiwillige Rückkehr	24
5.1.9 Weiterwanderung	25
5.1.10 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	26
5.2 Lobbyarbeit	27
5.3 Arbeit mit Ehrenamtlichen und Kirchengemeinden	28
5.4 Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	29
<b>6 Ausblick</b>	<b>31</b>
<b>Anhang</b> Kirchlich-diakonische Flüchtlingssozialarbeit in Kurhessen-Waldeck	<b>35</b>

„Du sollst einen fremden Untertan,  
der vor seinem Herrn bei dir Schutz sucht,  
seinem Herrn nicht ausliefern.  
Bei dir soll er wohnen dürfen,  
in deiner Mitte, in einem Ort,  
den er sich in einem deiner Stadtbereiche auswählt,  
wo es ihm gefällt.  
Du sollst ihn nicht ausbeuten.“

(5. Mose 23,16 f.)

## Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

nach über einjähriger Vorbereitung legen wir Ihnen unsere Konzeption einer evangelischen Flüchtlingssozialarbeit vor. Dieses Papier wurde erarbeitet von den in den Regionen zuständigen Beraterinnen und Beratern unter Leitung des im Diakonischen Werk in

Kurhessen-Waldeck e.V. zuständigen Referenten, Eugen Deterding. Ihnen allen danke ich sehr für diese Ausarbeitung.

Die vorliegende Konzeption gibt Rechenschaft über die derzeitigen Aufgaben, benennt Standards, die wir für unsere kirchlich-diakonische Arbeit als wesentlich erachten, und begründet unser Engagement für Flüchtlinge aus unserer biblischen Tradition heraus. Wir wollen mit diesem Papier deutlich machen: Unser Einsatz für Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, scheint uns auch in Zeiten knapper werdender Ressourcen unaufgebbar.

So danke ich denen, die die Arbeit vor Ort tun und sich immer wieder den unverwechselbaren Schicksalen der einzelnen Flüchtlinge widmen - aufmerksam, beharrlich, um konkrete Begleitung und Hilfe bemüht und manches Mal auch hilflos angesichts ausgereizter Handlungsmöglichkeiten.

Ich wünsche diesem Konzeptionspapier die Aufmerksamkeit vieler Leserinnen und Leser, um für unsere Arbeit verständnisvolle wie kritische, fürbittende und unterstützende Menschen zu gewinnen.

*Eberhard Schwarz*

Dr. Eberhard Schwarz  
Landespfarrer für Diakonie  
Vorstandsvorsitzender  
des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.

## 1 Der diakonische Auftrag

Die soziale Verantwortung der Kirchen entspringt dem Grund des Glaubens selbst. Weil Gott sich in Jesus Christus durch den Heiligen Geist liebevoll der Welt zuwendet, gehört es zum Wesen christlichen Glaubens, der Welt und den Menschen in ihren konkreten Nöten zugewandt zu sein. „Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen“ (Galater 6,2). Diese Weisung des Apostels Paulus legt neben anderen den Grund für diesen Auftrag der Kirchen, den sie im Laufe ihrer Geschichte und in der Gegenwart in vielfältiger Form verwirklicht haben und verwirklichen.

Im Zentrum dieses kirchlichen Engagements steht der Einsatz für ein menschenwürdiges Leben für alle.

Die Würde des Menschen gründet nach christlichem Glauben in der Gottesebenbildlichkeit.

So drückt sich die soziale Verantwortung der Kirchen nicht nur in ethischen Überlegungen aus und erschöpft sich auch nicht in der notwendigen Sorge um die Opfer von gesellschaftlichen Fehlentwicklungen und sozialer Ungerechtigkeit. Der Gott der Bibel hat sich selbst auf die Seite der Unterdrückten gestellt. Die Befreiung Israels aus der Sklaverei Ägyptens stellt eine zentrale Glaubenserfahrung dar.

Wahrer Gottesglaube wurde schon in den Schriften des Alten Testaments stets an der Solidarität mit Fremden gemessen.

In diesem Sinne gibt auch die Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004 im Kapitel „Biblische Botschaft und kirchliche Verantwortung“ deutliche Hinweise:

„In besonders herausgehobener Weise ruft die biblische Botschaft die Kirchen in die Verantwortung für Flüchtlinge, Migrantinnen/ Migranten.“<sup>1</sup> Die Fremdenliebe und die daraus folgende Ethik sind Wesensmerkmale des Gottesvolkes in der Welt. Unter den biblischen Geboten gibt es nur wenige, die dem Schutzgebot gegenüber Fremden an Gewicht und Eindeutigkeit gleichkommen. „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen“ (3. Mose 19,33 f). Das Neue Testament erhebt die Liebe zum Nächsten zu einem die Grenzen der Fremdheit überwindenden Gebot (Lk 10,25-37).

<sup>1</sup> Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu den Herausforderungen von Migration und Flucht, Liebfrauenberg, Elsass, 10. bis 12. Mai 2004.

An anderen Stellen wird die Nichtachtung des Rechtes auf Asyl mit Sanktion bedroht: „Verflucht sei, wer das Recht des Fremdlings... beugt!“ (5. Mose 27, 19). Außerdem werden Handlungsanweisungen zum Umgang mit Flüchtlingen gegeben: „Du sollst einen fremden Untertan, der vor seinem Herrn bei dir Schutz sucht, seinem Herrn nicht ausliefern. Bei dir soll er wohnen dürfen, in deiner Mitte, in einem Ort, den er sich in einem deiner Stadtbereiche auswählt, wo es ihm gefällt. Du sollst ihn nicht ausbeuten“ (5. Mose 23, 16f).

Gott begleitet die Menschen auf ihrem Weg ins Exil (2. Kön 24, 10ff; 2. Chr 36, 15-23), schützt sie (Esther, David) und bringt sie schließlich nach 50 Jahren wieder zurück. Die alttestamentlichen Propheten flohen um ihr Leben, fanden Schutz und wurden im Ausland festgehalten (2. Mose 1; 5. Mose 10, 17-19). Ein durchlaufendes Thema in Ezra und Nehemia ist eine heftige ausländerfeindliche Reaktion in der Bevölkerung und der Versuch von politischer Seite, die Fremden zu Sündenböcken zu machen. Im Neuen Testament wurde der Messias auf Gottes Weisung ein Flüchtling ohne Aufenthaltsstatus, der mit seinen Eltern Joseph

und Maria nach Ägypten floh, um Tod und politischer Verfolgung zu entkommen. (Mt 2, 13 ff). Jesus verbrachte sein Leben als umherziehender Prediger, ohne einen „Platz, sein Haupt niederzulegen“ (Mt 2, 13-14). Im Neuen Testament werden Fremde ausdrücklich als diejenigen genannt und mit eingeschlossen, für die Christus gestorben ist.

Die Grundlage für unsere Hilfe den asyl- und schutzsuchenden Menschen gegenüber leitet sich aus dem christlichen Menschenbild ab. Zu den uns anvertrauten Flüchtlingen gibt uns das Matthäus-Evangelium eine wunderbare Definition an die Hand: „Selig sind, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden; denn ihrer ist das Himmelreich“ (Mt 5, 10).

Jesus warnt in seinen Endzeitreden (Mt 25, 31-46) eindeutig alle Frommen davor, nur „Herr, Herr“-Lippenbekenntnisse abzugeben und sich nicht der Not der Kranken, Gefangenen, Hungernden, Einsamen und Fremden praktisch, d.h. im Tun, anzunehmen. Solche lediglich Wort-, Gefühls- und Theorie-Frommen werden den Himmel nicht sehen, sagt Jesus.

Der Ökumenische Rat der Kirche ruft in seiner Erklärung „Ein Moment der Entscheidung: Solidarität mit den Entwurzelten“ vom September 1995<sup>2</sup> die Kirchen in aller Welt auf, ihre Identität, Integrität und Berufung als Kirche der Fremden zu entdecken... „[denn] wir sind eine Kirche des Fremden – die Kirche Jesu Christi, des Fremden“ (Mt 25,31-46).

Die Begleitung der Entwurzelten und die Fürsprache für sie verkörpern die Grundsätze des prophetischen Zeugnisses und Dienstes - Diakonie.

Evangelische Kirche und Diakonie sind aus dem Gebot der christlichen Nächstenliebe dazu aufgefordert, Flüchtlingen beizustehen, ihnen vorurteilsfrei zu begegnen, sich für ihre Menschenwürde einzusetzen und praktische Hilfe anzubieten. Grundlage allen diakonischen Handelns ist es, in jedem Menschen Gottes Geschöpf zu erkennen. Das Reich Gottes kennt keine Grenzen.

<sup>2</sup> Ökumenischer Rat der Kirchen: Ein Moment der Entscheidung. Solidarität mit den Entwurzelten. Erklärung zu entwurzelten Menschen. Genf, September 1995.

## 2 Zielgruppen

Bei den Adressaten von Flüchtlingssozialarbeit handelt es sich um Menschen, die gezwungen sind, wegen politischer Verfolgung ihr Heimatland zu verlassen. Dabei unterscheidet sich die Beratung von Flüchtlingen deutlich von der Beratungsarbeit für andere Migrantengruppen (wie z.B. die der Migrationserstberatung).

Die Zielgruppen unserer Beratung sind:

- Menschen, die Asyl suchen,
- Menschen als Flüchtlinge i.S. des Art. 16 a Grundgesetz (GG),
- Menschen, denen der Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention zuerkannt wurde,
- Menschen, die einen Aufenthaltstitel auf Grund einer Altfall- bzw. Härtefallregelung erhalten haben,
- Menschen, die im Asylverfahren Abschiebungsschutz (§ 53,6 Ausländergesetz [AuslG] bzw. § 60 Aufenthaltsgesetz [AufenthG]) erhalten haben,
- Menschen, die wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse nicht ausreisen können,
- Menschen mit vorübergehendem Schutz vor Verfolgung,
- Menschen mit vorübergehendem Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen,
- Menschen mit Fluchthintergrund, die zunächst ein Bleiberecht erhalten hatten, sich dann aber mit einem Widerruf desselben konfrontiert sehen,
- Menschen, die sich ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten (Illegalisierte),
- ehemalige ausländische Staatsangehörige, die auch nach der Einbürgerung Rat und Begleitung suchen,
- Familienangehörige der o. g. Zielgruppen,
- Menschen, die die o. g. Zielgruppe unterstützen und begleiten wollen.

## 3 Die Lebenswelt von Flüchtlingen und ihr Einfluss auf die Flüchtlingssozialarbeit

### 3.1 Leben in der Warteschleife

Die Lebenswelt von Flüchtlingen in Deutschland ist vielfach geprägt von einer Situation, die den Betroffenen ein Gefühl der Entwurzelung und des Abgelehntwerdens vermittelt. In der Regel kommen Asylsuchende aus gesellschaftlichen und familiären Zusammenhängen, die sich grundsätzlich von denen in Deutschland unterscheiden (z.B. Leben in der Großfamilie).

Sie erleben durch ihre Flucht einen Kulturschock zwischen ihrem Heimatland und der Fremde sowie vielerlei Vorbehalte der Aufnahmegesellschaft gegenüber Ausländern.

Diese Vorurteile haben nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 an Dynamik gewonnen und wirken sich mehrfach aus:

z.B. durch neue Sicherheitsgesetze, verschärfte Sicherheitsbestimmungen von geltenden Gesetzen, aber auch dadurch, dass Muslime teilweise unter eine Art „Generalverdacht“ der Terrorunterstützung gestellt werden.

Für viele Flüchtlinge ist es auch nach Jahren auf Grund der politisch-administrativen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unmöglich, ihre

Lebensumstände in Deutschland aktiv zu gestalten.

Sie geraten in für sie undurchschaubare ausländer- und asylrechtliche Verfahren, werden für teilweise unbestimmte Zeit vom Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen und damit in die Sozialhilfe hineingezwungen.

Für viele Asylsuchende wird Warten zum bestimmenden Lebensinhalt: Warten auf das Ende des Asylverfahrens, Warten auf ein Ergebnis des Gerichtsverfahrens, Warten auf die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung, Warten auf das Ende der aktuellen Duldung und deren Verlängerung.

Gerade nach abgelehntem Asylantrag ist der Status der „Duldung“, d.h. vorübergehende „Aussetzung der Abschiebung“, die Regel. Experten gehen zurzeit (Ende 2004) von etwa 200.000 bis 250.000 Geduldeten in Deutschland aus, für die auch das neue Aufenthaltsgesetz ab 2005 nur in engen Grenzen eine positive Lösung bietet. Die spezifische Folge für die Mehrzahl der Geduldeten lautet: weiterhin ohne Perspektive unter den Bedingungen einer „Nicht-Integration“ leben zu müssen. Im persönlichen Verhalten von Flüchtlingen wird dieser Zustand oftmals

verdrängt und bricht erst wieder bei einer drohenden Abschiebung als Lebenskrise aus.

Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung erklärt in einem Beitrag von November 2000 zum Thema „Mythen im deutschen Asylrecht“<sup>3</sup>, dass trotz geringer Quoten sich dennoch eine Schutzgewährung für annähernd die Hälfte aller Asylsuchenden ergeben hat: durch gerichtlich festgestellte Anerkennung, Feststellung von Abschiebungshindernissen oder Bleiberecht aus humanitären Gründen. Die Folgen des Mythos vom Wirtschaftsflüchtling seien fatal, da er ausländerfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung fördere.

Als vorrangig erlebtes Merkmal der Lebenswelt von Flüchtlingen kann die „fortgesetzt randständige Lebenslage“ (Steffen Wurzbacher)<sup>4</sup> und die ihr innewohnende Perspektivlosigkeit gelten. Flüchtlinge sind vielfach auf Grund der gezeigten Umstände nicht in der Lage, ihre Potentiale an Selbstbestimmung und Eigeninitiative zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Prägende Lebensumstände von Flüchtlingen sind in diesem Zusammenhang kurz gefasst:

- jahrelang andauernde (Asyl-) Verfahren, die mit Unsicherheit und der Einschränkung von Grundrechten verbunden sind, z.B. „Residenzpflicht“, Arbeitsverbot;
- prekäre Wohnsituation in Flüchtlingsunterkünften, die Krankheiten hervorbringen oder verstärken kann, sowie Perspektivlosigkeit in rechtlicher und lebenspraktischer Hinsicht;
- strukturelle Diskriminierung und systematische Ausgrenzung, die sich manifestieren in einer Reihe von Sondergesetzen für Flüchtlinge (z.B. das seit 1993 bestehende Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das ein Leben um etwa 30 % unterhalb des definierten Existenzminimums<sup>5</sup> fest schreibt).

<sup>3</sup> <http://www.integrationsbeauftragte.de/themen/mythen.htm>.

<sup>4</sup> vgl. Steffen Wurzbacher, Gut beraten. Abgeschoben... Flüchtlingssozialarbeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit, <http://www.proasyl.de/lit/wurzb3.htm>.

<sup>5</sup> vgl. Sozialgesetzbuch II / XII (SGB II / SGB XII)

### 3.2 Konsequenzen für die Flüchtlingssozialarbeit

Die Auswirkungen der sich verändernden gesellschaftlich-politischen Rahmenbedingungen auf die Lebenswelt der schutzsuchenden Menschen haben in großem Maße Einfluss auf die Arbeitssituation in der Flüchtlingssozialarbeit.

Der Grundkonflikt allen sozialarbeiterischen Handelns ist, dass Hilfe geleistet werden soll unter Bedingungen, die Hilfe immer weiter erschweren. Diese Problemstellung trifft in besonderem Maße auf die Flüchtlingssozialarbeit zu. Unterstützung und Begleitung findet in einer Situation statt, die von den Rahmenbedingungen her durch Abschreckung und Ausgrenzung gekennzeichnet ist.

Die Arbeit ist geprägt von einer Situation, in der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer häufiger keine Alternative zur hoffnungslosen Situation ihres Klientels im Zusammenhang mit der Aufenthalts-sicherung oder Durchsetzung anderer (berechtigter) Ansprüche aufzeigen können. Regelmäßiger Aus-

tausch, Fortbildungen und Supervision haben sich dabei als unabhängig erwiesen.

Angesichts der in diesem Kapitel beschriebenen Lebenssituation der Flüchtlinge und abgeleitet vom biblischen Auftrag der tätigen Nächstenliebe an den uns anvertrauten Menschen wird der Beistand für schutzsuchende Flüchtlinge zur Christenpflicht.

Die Not dieser Menschen erfordert auch in Zukunft eine deutliche Parteinahme. Deshalb ist die von Evangelischer Landeskirche und Diakonie getragene, d.h. von Behörden unabhängige, Flüchtlingssozialarbeit dringend erforderlich und zentraler Beitrag zum Flüchtlingsschutz. Dabei wird es immer Menschen geben, die gezwungen sind, aus politischen oder religiösen Gründen ihre Heimat zu verlassen. Flucht ist, wie die Geschichte beweist, kein temporäres Problem. Die Aufnahme dieser Verfolgten ist somit eine andauernde Regelaufgabe, der wir uns gemeinsam stellen müssen.

## 4 Das diakonische Profil

### 4.1 Grundsätze

Gerechtigkeit, die Würde der Person, die Sorge um die Schwachen – das sind die Stichworte, die gesellschaftliche Felder bezeichnen, auf denen die Kirche seit jeher aktiv ist und aus ihrem Selbstverständnis und Grundauftrag heraus auch bleiben muss.

Das gemeinsame Wort zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht „... und der Fremdling der in deinen Toren ist“ hat uns schon 1997 richtungweisende Grundlagen zur Aufgabenstellung christlicher Kirchen sowie von Diakonie und Caritas im Umgang mit den uns anvertrauten Menschen auf der Flucht gegeben. Die Aussagen dieser gemeinsamen Erklärung sind bis heute von großer Bedeutung und haben nach wie vor Gültigkeit.

„Caritas und Diakonie sind im Auftrag der christlichen Kirchen tätiges Zeugnis von der Botschaft Jesu. Diesem Auftrag entsprechend sind sie zur Hilfe herausgefordert für jeden Fremden ohne Ansehen von Geschlecht, Religion, Ideologie, Farbe, Nationalität und Herkunft.“

Es gilt, gesellschaftliche und politische Voraussetzungen zu schaffen, damit das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein zum Tragen kommt.

„Die Kirchen wenden sich bei ihren Aussagen zum Umgang mit Migranten und Fremden zunächst an sich selbst und ihre Mitglieder. Sie stehen selbst vor der Herausforderung durch das Evangelium. So hat beispielsweise der Rat der EKD 1994 formuliert, dass der Beistand für Bedrängte Christenpflicht sei. Es ist ebenso Aufgabe der Kirche, in der öffentlichen und politischen Diskussion gegen die Benachteiligungen von Migranten, Zuwanderern und Flüchtlingen oder die Infragestellung ihrer Rechtsansprüche und ihrer Würde das Wort zu ergreifen und dafür einzutreten. Zugleich ist es ihre Aufgabe, in der Öffentlichkeit auf eine sachliche und sachgemäße Behandlung der Fragen hinzuwirken und die ethischen Herausforderungen im Umgang mit Zuwanderern und Fremden deutlich zu machen.“<sup>6</sup>

Die Begleitung von Flüchtlingen und anderen Zuwanderungsgruppen gehört also in die Mitte kirchlich-diakonischer Arbeit und hat die Aufgabe, an deren Seite zu stehen und dies durchaus auch im Konflikt zum Staat, zu Gesetzen und zur Meinung der deutschen Gesellschaft.

Flüchtlinge verdienen unsere Aufmerksamkeit und unseren Respekt: Respekt ist mehr als Toleranz.

<sup>6</sup> Aufgabe von Diakonie und Caritas, in: „... und der Fremdling der in deinen Toren ist“, S. 55; Bonn, Frankfurt am Main, Hannover; 1997

Der Flüchtlingschutz entspricht dem biblisch begründeten Auftrag, die Stimme zu erheben, wenn Würde und Rechte von Flüchtlingen und Migranten verletzt werden. Die Erfahrungen dieses Engagements sind gemeinsam mit den Betroffenen dort einzubringen, wo es z.B. darum geht, Migration zu gestalten und dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verändern.

Das Ziel diakonischer Flüchtlingssozialarbeit ist die Wahrung der sozialen Handlungsfähigkeit der Flüchtlinge, die Erhaltung und Stärkung ihrer Persönlichkeit. Die Arbeit mit Flüchtlingen hat auch damit zu tun, mehr Gerechtigkeit zu erreichen und „...darauf zu sehen, dass es redlich zugehe, nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen“ (2. Korinther 8,21).

## 4.2 Soziale Anwaltschaft

Soziale Anwaltschaft, advokatorisches Handeln, gehören zu den Grundprinzipien der Arbeit in der Freien Wohlfahrtspflege.

„Die Kirchen und ihre Diakonie haben ihre anwaltliche Funktion wahrzunehmen, wo Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Rechten verletzt werden. Flüchtlinge, Asylsuchende und Migrantinnen und Migranten sind häufig in besonderer Weise von sozialer und rassistischer Ausgrenzung betroffen.“<sup>7</sup>

Dabei umfasst Anwaltschaftlichkeit mehr als eine einzelne Tätigkeit. Sie beginnt mit dem Anhören und Hinschauen, dem Wahrnehmen des Problems. Danach stehen Aufklären und Beraten im Mittelpunkt. Dabei haben die bereitgestellten Informationen das Ziel, die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen zu erweitern (Hilfe zur Selbsthilfe). Wo diese Option nicht besteht, müssen die Rechte und Interessen unmittelbar vertreten werden, meist gegenüber Behörden und Institutionen. Öffentlichkeit und Gesellschaft sind ebenso Adressaten sozialanwaltschaftlichen Handelns. Art und

<sup>7</sup> ebd.

Umfang von Not und Ungerechtigkeit sollen öffentlich sichtbar werden, um einerseits für Notlagen in der unmittelbaren Nähe zu sensibilisieren und andererseits Hilfspotenzial zu aktivieren. Dies ist umso wichtiger, je mehr die Öffentlichkeit real existierende Nöte ausblendet. Darüber hinaus kann so auf die Politik Einfluss genommen werden, um grundsätzliche Verbesserungen anzuregen bzw. durchzusetzen.

Soziale Anwaltschaft erfordert Kompetenz, Engagement und Parteilichkeit, vor allem aber Unabhängigkeit u. a. gegenüber Behörden und Institutionen. Respekt gegenüber den Hilfesuchenden gehört dabei zu den wesentlichen Bestandteilen.

Bei jeder Form sozialanwaltschaftlicher Tätigkeit sollte das eigene Handeln sorgfältig reflektiert werden. Immer muss klar sein, dass ein Mandat immer nur geliehen, begrenzt und widerrufbar ist.

### 4.3 Interkulturelle Kompetenz

Zu den migrationsspezifischen Kernqualifikationen in der sozialen Arbeit gehört die interkulturelle Kompetenz.

Bei der interkulturellen Kompetenz im Kontext der Flüchtlingssozialarbeit handelt es sich um die notwendigen persönlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine angemessene und erfolgreiche Kommunikation mit Angehörigen anderer Kulturen.

Sie setzt an der prinzipiellen Gleichwertigkeit der Kulturen an, ohne zu verkennen, dass die soziokulturellen Strukturen der Aufnahmegesellschaft dominieren. Zu den Bestandteilen interkultureller Kompetenz gehören folgende Qualifikationsmerkmale:

- Fachkenntnisse über Migration (z.B. Fluchtursachen, migrationspezifische Aufnahmebedingungen und Veränderungsprozesse, kulturelle Herkunft),
- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen kulturellen Identität,
- Fähigkeit, sowohl Klientel als auch Aufnahmegesellschaft für kulturspezifische Wertvorstellungen und Denkweisen zu sensibilisieren,

- Fähigkeit, rassistische und diskriminierende Strukturen und Verhaltensweisen zu erkennen,
- Ambiguitätstoleranz (Akzeptanz und Aushalten von Unterschieden),
- Empathie,
- Fremdsprachenkenntnisse und Auslandserfahrung.

Gerade bei der Arbeit mit besonderen Zielgruppen sind diese Qualifikationsmerkmale unabdingbar. Ohne die Kenntnisse des kulturellen Hintergrundes können beispielsweise geschlechtsspezifische Beratungsprozesse nicht Erfolg versprechend durchgeführt werden. Auch die Beratung und Begleitung traumatisierter Personen scheidet oft am fehlenden kulturspezifischen Wissen. Ebenso ist interkulturelle Kompetenz notwendig zur adäquaten Bearbeitung von Familienkonflikten, bei denen oft die Wertorientierung im Mittelpunkt steht. Dabei kommt es darauf an, die Motive des fremden Denkens, Fühlens und Handelns zu ergründen.

#### 4.4 Gender-Aspekt

Die Wirklichkeit ist nicht geschlechtsneutral und folglich müssen die Unterschiede in den Lebenssituationen von Frauen einerseits und Männern andererseits regelmäßig berücksichtigt werden.

Das Zuwanderungsgesetz (ZuwG) trägt dem insoweit Rechnung, als es im § 60 (1) formuliert, eine Verfolgung könne auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpfe (z.B. Genitalverstümmelung, gleichgeschlechtliche Orientierung, Zwangsverheiratung, Ehrenmorde, Mitgift-Morde, Vergewaltigung).

#### 4.5 Gemeinwesenorientierung (Global denken – Lokal handeln)

Gemeinwesenarbeit setzt dort mit der Lösung von Problemen an, wo Menschen zusammenleben. Sie verfolgt das Ziel, trotz großer Unterschiede ein gelingendes Zusammenleben zu ermöglichen. Dieser sozialräumliche und lebensweltorientierte Ansatz dient der Verbesserung der Lebensbedingungen. Er ist ganzheitlich und methodenintegrativ. Um eine optimale Bündelung der Ressourcen zu erreichen, ist es dabei wichtig, mit anderen Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten. Im Gegensatz zum Case Management berücksichtigt der gemeinwesenorientierte Ansatz nicht nur individuelle, sondern auch gesellschaftliche Ursachen einer Lebenslage und ist damit eher fallunspezifisch und strategisch ausgerichtet.

Für die soziale Arbeit mit Flüchtlingen bedeutet Gemeinwesenorientierung die Pflege von Kontakten im sozialen Umfeld des Klientels, um unsere Zielgruppe besser zu erreichen und die dort vorhandenen Ressourcen sowohl für die eigene Arbeit als auch für die Klienten

besser zu nutzen. Diese Ausrichtung bringt Menschen auch verschiedener Kulturen zusammen und ermöglicht Dialoge zwischen Menschen und Gruppen. Dadurch führt sie zum Abbau von Berührungängsten, zur Herausbildung von Sensibilität und gegenseitigem Vertrauen sowie von Akzeptanz und Respekt. Voraussetzung dafür ist die Einbindung und Beteiligung von Migrantinnen und Migranten.

Eine besonders wichtige Rolle im Rahmen der Gemeinwesenorientierung spielt die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden. Es gilt, Gemeindeglieder mit ihren neuen Nachbarn bekannt und sie auf ihr Schicksal aufmerksam zu machen. Orte der Begegnung müssen geschaffen sowie ggf. ehrenamtliches Engagement unterstützt, gefördert und begleitet werden. Auch die Pfarrerschaft und die Synodalen sollen bei den Mitarbeitenden in der evangelisch-diakonischen Flüchtlingssozialarbeit kompetente Unterstützung finden. Kirchengemeinden und professionelle Flüchtlingsberatung in der Region sollten sich zum Wohle der Betroffenen gegenseitig ergänzen.

## 5 Arbeitsfelder

### 5.1 Beratung

#### 5.1.1 Asylverfahrensberatung

Die Verfahrensberatung in Asylangelegenheiten lässt sich beschreiben als Lotsentätigkeit im Dschungel des deutschen und zunehmend auch europäischen Asyl- und Aufenthaltsrechts. Ziel dieser Beratung ist es, Orientierungshilfe sowie praktische Unterstützung und Begleitung durch das Asylverfahren zu geben.

Zur klassischen Asylverfahrensberatung zählt vor allem asylrechtskundige behördenunabhängige Fachberatung:

- Erläuterungen zum Begriff der politischen Verfolgung und der Flüchtlingseigenschaft;
- Erklärung der Verfahrens- und Rechtswege (sowohl im Verwaltungs- als auch im gerichtlichen Verfahren);
- Begleitung innerhalb der Asylverfahren, insbesondere Vor- und Nachbereitung der Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Gerichten;
- Erklärung von diesbezüglichen Schriftstücken;

- Recherchetätigkeiten zu länderspezifischen Fragestellungen;
- Zusammenarbeit mit Fachanwälten;
- Begleitung zur Ausländerbehörde;
- Hilfestellung beim Schriftverkehr bis hin zu Formulierungshilfen im Einzelfall.

Die Beratung richtet sich neben Asylsuchenden ebenso an Flüchtlinge mit unsicherer Aufenthaltssituation. Zu klären ist, ob und wann eine Abschiebung stattfinden kann oder ob humanitäre Gründe dagegen sprechen. Bei dieser Personengruppe ist oftmals keine ausreichende rechtliche Lösung zu finden, so dass die Beratung hier auch Formen von Krisenintervention annehmen kann. Auch die Frage des Kirchenasyls ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

#### 5.1.2 Rechtshilfefonds

Seit März 1995 fördern die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. (DWKW) je zur Hälfte den Rechtshilfefonds für Flüchtlinge. Gemeinsam wurden dazu Vergaberichtlinien erarbeitet, die zwischenzeitlich mehrfach den

rechtlichen Veränderungen angepasst wurden. Der Bedarf war entstanden, als sich nach dem sogenannten Asylkompromiss gegen den Willen von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden sowie Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen 1993 die Gesetzgebung für asylsuchende Menschen erheblich verschlechtert hatte. Durch die Einführung des AsylbLG wurden die öffentlichen Leistungen für diesen Personenkreis drastisch (über 30 %) abgesenkt. Parallel dazu hat sich zwischenzeitlich eine sehr restriktive Rechtsprechung entwickelt.

Mit dem ZuwG zum 1. Januar 2005 mussten bestimmte asyl- und leistungsrechtliche Einschränkungen hingenommen werden. Unter anderem müssen mehr Menschen über einen längeren Zeitraum mit abgesenkten Leistungen auskommen.

Aus allen diesen Gründen hat die Bedeutung des Rechtshilfefonds zugenommen.

Durch die Einrichtung des Rechtshilfefonds konnten seit März 1995 bis zum 31. Dezember 2005 in 1.062 Verfahren 1.711 Personen aus 50 Ländern mit unserer Hilfe die ihnen formal zustehenden Rechtsmittel überhaupt erst in Anspruch nehmen.

Alle Flüchtlingsberatungsstellen vor Ort sind in das Vergabeverfahren eingebunden. Durchschnittlich beteiligen sich jährlich ca. 30 Anwältinnen und Anwälte am Rechtshilfefonds.

### **5.1.3 Beratung zum Aufenthaltsstatus**

#### **Aufenthaltsverfestigung**

Flüchtlinge suchen Schutz vor Verfolgung oder Krieg. Das „Gefühl der Sicherheit“ stellt sich häufig erst mit einem sicheren Aufenthalt ein. Deswegen ist die Verfestigung des Aufenthalts bis hin zur Einbürgerung auch ein wichtiges Beratungsthema.

#### **Einbürgerung**

Die Frage der Einbürgerung steht für Flüchtlinge häufig im Kontext ihrer individuellen Flucht- und Lebensgeschichte. Weil die Einbürgerung meist am Ende eines längeren Integrationsprozesses steht, gibt es komplizierte und besonders schwierige Fragestellungen, die eine spezifische Fachberatung erfordern.

Beratungsinhalte sind z. B.:

- Anforderungen an die Deutschprüfung,
- Verfahrensablauf,
- doppelte Staatsangehörigkeit,

- Einbürgerungskriterien,
- rechtliche und soziale Folgen der Einbürgerung im bi-kulturellen Kontext,
- Möglichkeit des Widerrufsverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

### **Menschen ohne Papiere**

Flüchtlinge werden zu Menschen ohne Papiere, wenn das Asylverfahren beendet ist, sie aber trotzdem nicht die Ausreisevorbereitungen treffen und auch ihre Duldung nicht verlängert wird. Sie leben unter einem enormen psychischen Druck, sind nicht mehr krankenversichert, haben keine Arbeitserlaubnis und erhalten keine öffentlichen Mittel. Sie sind schutzlos. „Nicht aufzufallen“, bestimmt ihren Alltag. Eine psychosoziale Versorgung wäre häufig notwendig.

Die Aufgabe der Beratung ist es herauszufinden, ob medizinische oder humanitäre Gründe geltend gemacht werden können, so dass aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen eine Abschiebung ausgesetzt werden muss.

Anschließend sollen Perspektiven entwickelt werden, die einen geschützten Aufenthaltsort, eventuell auch im Heimatland, bedeuten können.

### **5.1.4 Psychosoziale Beratung**

Diese Form von Beratung meint allgemein Unterstützung und Hilfestellung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, die in der Regel vorübergehend sind. Auf die Lage von Flüchtlingen in Deutschland bezogen, ist diese Lebenssituation geprägt durch faktische Ausgrenzung von vielerlei Lebensbezügen.

Ziel der Beratung ist es, Flüchtlingen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland zu ermöglichen. Um sich dieser Vorgabe anzunähern, verfolgt die Beratung einen ressourcenorientierten Ansatz, der die Flüchtlinge in ihrer Lebenssituation umfassend betrachtet und ihre Würde achtet.

Psychosoziale Beratung von Flüchtlingen unterscheidet sich von psychosozialer Beratung in anderen diakonischen Bereichen durch:

- Gewalterfahrung im Heimatland,
- Fluchterlebnisse,

- Schwierigkeiten im interkulturellen Alltag,
- Erfahrungen mit Rassismus und institutioneller Diskriminierung.

### 5.1.5 Beschäftigung

Im Bereich der Arbeitsgenehmigungsverfahren bewegt sich die Flüchtlingsberatung innerhalb eines Widerspruchs. Einerseits zeigt die gesellschaftliche Realität, dass die Integration von Ausländerinnen und Ausländern gemessen wird an der Frage, ob jemand einer Erwerbsarbeit nachgeht. Neben dem Spracherwerb ist die Arbeitsaufnahme und das damit erzielte Einkommen das wichtigste Kriterium für gesellschaftliche Teilhabe. Dem wird im AufenthaltG Rechnung getragen, indem eine Aufenthaltsverfestigung nur möglich ist durch „eigene Sicherung des Lebensunterhalts“, d.h. durch Erwerbsarbeit. Andererseits schränken gesetzliche Regelungen die Möglichkeit von Ausländern, besonders von Flüchtlingen, zur Erwerbstätigkeit stark ein und fördern nicht die Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme für diesen Personenkreis.

Asylsuchende dürfen im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland nicht arbeiten. Danach muss vor Arbeitsaufnahme eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden.

Das Verfahren unterscheidet zwischen einer

- Beschäftigungserlaubnis, die u.U. ausgestellt wird für eine bestimmte Arbeitsstelle und befristet ist. Dabei wird eine Vorrangprüfung vorgenommen. D.h., der Flüchtling hat sich einen einstellungswilligen Arbeitgeber gesucht, es wird aber geprüft, ob nicht andere (z.B. Deutsche oder EU-Ausländer) bevorrechtigt sind, diesen Arbeitsplatz zu besetzen;
- und der Beschäftigungserlaubnis, die uneingeschränkt erteilt wird.

In dieser Frage arbeiten Ausländerbehörde und Arbeitsverwaltung eng zusammen. Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, die Erwerbsarbeit grundsätzlich zu versagen.

In der alltäglichen Beratung nimmt gerade die Frage nach der Möglichkeit zur Erwerbsarbeit einen großen Raum ein. Das Verfahren ist kompliziert und deshalb schwer zu vermitteln. Wenn aber Integration und gesellschaftliche Teilhabe gemessen werden an der tatsächlichen Erwerbstätigkeit, so sind das Beschäftigungserlaubnisverfahren und die teilweise rechtlich geschaffene Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt

wenig nachvollziehbar für jemanden, der arbeits- bzw. integrationswillig ist. Vielen Flüchtlingen ist es nicht erlaubt zu arbeiten, oder sie finden keinen freien Arbeitsplatz. Beide Aspekte schaffen manchmal nicht nur soziale, sondern auch erhebliche psychische Probleme. Diese spiegeln sich in der Beratungsarbeit deutlich wider und bilden ein Schwerpunktthema in den Flüchtlingsberatungsstellen.

Verstärkt wird diese Schwierigkeit, wenn andere Voraussetzungen für einen „gesicherteren“ Aufenthaltstitel erfüllt wären, aber nur die Arbeitsaufnahme durch o.g. Gründe nicht zustande kommt. So entsteht durch gesetzliche Regelungen zur Arbeitsaufnahme nicht nur ein Integrationshindernis, sondern auch eine Warteschleife.

### 5.1.6 Öffentliche Leistungen

Art und Höhe der öffentlichen Leistungen richten sich nach dem Aufenthaltstitel.

So erhalten asylberechtigte Menschen (§ 25,1 AufenthG), die die Rechtsstellung von Flüchtlingen laut Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) (§ 25,2 AufenthG) oder die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer

Härtefallregelung erhalten (§ 23 a AufenthG), Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII.

Menschen, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25,4 AufenthG) erhalten oder deren Ausreisepflicht aus rechtlichen oder tatsächlichen und von ihnen nicht zu verantwortenden Gründen nicht durchsetzbar ist, bekommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie sind damit ebenso wie Asylsuchende im laufenden Verfahren und Menschen mit Duldung (§ 60 a AufenthG) von Leistungen des SGB ausgeschlossen.

Das kommt einer legalen Diskriminierung gleich, denn die Leistungen des AsylbLG liegen über 30 % **unter** denen des SGB II bzw. SGB XII.

Krankenversorgung soll auf Behandlung akuter Schmerzzustände beschränkt bleiben, weshalb Verhandlungen um Kostenübernahme z.B. für Behandlung chronischer Erkrankungen oder für Psychotherapien schwierig sind.

In Folge der Einschränkung von Sozialleistungen ist es Asylsuchenden nur schwer möglich, die Kosten für Rechtsbeistand zu zahlen. Die

Rechtswegegarantie ist demnach nur begrenzt nutzbar. Dem Rechtshilfefonds des DWKW kommt auf diesem Hintergrund hohe Bedeutung zu: Aus ihm werden Zuschüsse gewährt, damit Asylsuchende tatsächlich Rechtsschutz erhalten.

Für alle Flüchtlingsgruppen werden Hilfestellungen bei Anträgen, Widersprüchen und Klärung von Ansprüchen geleistet. Zudem wird die Grundlage für Vermittlung bei Konflikten mit Ämtern und Behörden geliefert.

### **5.1.7 Familienzusammenführung**

Durch die Flucht leben Familienmitglieder häufig getrennt. Sie sind oft in unterschiedlichen Ländern mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus wohnhaft, so dass diese im Rahmen des Familiennachzugs erst wieder zusammengeführt werden müssen. Das AufenthG beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf die Kernfamilie. Der Familienbegriff in den Herkunftsländern umfasst jedoch in der Regel die Großfamilie. Obwohl wir diese Auffassung teilen, müssen wir unser Klientel auf diese unterschiedliche Regelung aufmerksam machen.

Wir unterscheiden fünf Kategorien der Familienzusammenführung:

- **Innerhalb Deutschlands**

Bereits durch die zeitlich versetzte Einreise von Familienmitgliedern ist durch die Zuweisung auf unterschiedliche Kommunen eine Umverteilung bzw. Familienzusammenführung notwendig.

- **Innerhalb der EU während des Asylverfahrens**

Innerhalb der EU kann eine Familienzusammenführung unter bestimmten Umständen bereits während des Asylverfahrens geschehen. Dazu ist ein besonderes Verfahren zwischen den betroffenen EU-Ländern einzuleiten, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt wird.

- **Vom Heimatland oder Drittland aus zu Flüchtlingen im Sinne der GFK und des GG**

Durch einen Antrag bei der Deutschen Botschaft im Heimat- oder Drittland wird ein Familienzusammenführungsverfahren eingeleitet. In diesem Zusammenhang kommt es aus den unterschiedlichsten Gründen

häufig zu Problemen mit den notwendigen Dokumenten. Die entsprechenden Kriterien nach dem AufenthG sind meist sehr streng.

- **Allgemein nach dem Aufenthaltsgesetz**

Auch hier wird das Verfahren durch eine Antragstellung im Heimatland eingeleitet. Die Kriterien für eine Familienzusammenführung sind ebenfalls sehr restriktiv.

- **Familiennachzug zu Deutschen**

Dieser ist ebenfalls geregelt im AufenthG. Es gibt einen Rechtsanspruch für deutsche Ehegatten.

Aufgrund der verwaltungstechnisch komplizierten Verfahren, der restriktiven Praxis und der staatenübergreifenden Kommunikation ist eine Beratung während des Antragsverfahrens anzuraten. Spezifische Probleme entstehen aufgrund des Flüchtlingsstatus, weshalb ein spezielles Wissen nötig ist. Flüchtlingsberatung hilft z.B. bei der Erklärung des Verwaltungswegs und der Zu-

sammenstellung der notwendigen Dokumente. Es wird zumindest versucht, Besuche zu ermöglichen.

Im DWKW wird für diesen Personenkreis eine spezielle Beratung für Familienzusammenführung angeboten. Eine Zusammenarbeit der Flüchtlingsberatungsstellen mit der Familienzusammenführungsberatung erfolgt in vielen Fällen.

### **5.1.8 Freiwillige Rückkehr**

Mit dem Begriff „freiwillige Rückkehr“ kann nur in begrenzten Fällen das Ausreisevorhaben von Flüchtlingen in einen Heimatstaat bezeichnet werden. Vielmehr handelt es sich häufig um einen unfreiwillig getroffenen Entschluss zur so genannten „freiwilligen Rückkehr“ auf Druck der Ausländerbehörde. Diese „freiwillige Rückkehr“ ist oft die einzige Alternative zur Abschiebung. Erneute Erfahrungen von Angst und Gewalt bei einer abrupten, erzwungenen Ausreise ohne Vorbereitung werden so manchmal vermieden.

So ist die Klärung einer möglichen „freiwilligen Rückkehr“ integraler Bestandteil der Beratung für Flüchtlinge mit gefährdetem Aufenthalt.

Ziel ist es, gemeinsam mit den Flüchtlingen eine Lebensperspektive zu entwickeln. Dafür sind die Hilfen des Rechtsschutzes abzuklären oder eine unterstützte Rückkehr ins Heimatland in Erwägung zu ziehen.

Für das Gelingen ist die Vertrauensgrundlage zwischen Beratenden und Ratsuchenden entscheidend. Vor dem Hintergrund der Lebensgeschichte der Flüchtlinge, die lebensbedrohliche Anteile haben kann, müssen die Beratenden die Balance halten zwischen einer solidarischen Partizipation und Abgrenzung.

Verlässliche und gute Kooperation mit den Ausländerbehörden ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, trotz des Ausreisedrucks den Zeitpunkt der Rückkehr den individuellen Bedürfnissen der Flüchtlinge anpassen zu können (z.B. medizinische Behandlung wahrnehmen oder abschließen, schulische oder berufliche Ausbildung beenden, Kontaktaufnahme mit Angehörigen oder Freunden im Heimatland etc.).

### **5.1.9 Weiterwanderung**

Unter Weiterwanderung werden in erster Linie humanitäre Einwanderungsprogramme in die klassischen Einwanderungsländer USA,

Kanada und Australien verstanden. Sie sind im Einzelfall die einzige Möglichkeit, einen geschützten Ort für Flüchtlinge zu finden. Weiterwanderung wird spätestens dann zum Thema, wenn weder ein Bleibe-recht in Deutschland noch eine Rückkehr ins Heimatland möglich sind.

Die Aufnahmekriterien und Sicherheitsüberprüfungen der aufnehmenden Länder sind strenger geworden. Weiterwanderung ist nur noch mit Befürwortung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) oder mit Hilfe von Sponsoren möglich. Dies ist ein langwieriges, aufwendiges und kostspieliges Verfahren:

- Kontaktaufnahme zu den Sponsoren im Zielland,
- Korrespondenz mit dem UNHCR über Flüchtlingskriterien,
- Gespräche mit den Betroffenen über ihre oft Jahre zuvor erlebten Fluchtgründe,
- psychosoziale Beratung aufgrund traumatischer Erlebnisse während der Flucht.

Die Beratung wird durch den Fachdienst im DWKW durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den Flüchtlingsberatungsstellen ist je nach Einzelfall

notwendig, weil es u.a. während des langjährigen Antragsverfahrens enorme Probleme mit dem vorübergehenden Aufenthalt geben kann.

Trotz des Aufwandes ist die Weiterwanderung oft die einzige Möglichkeit, durch Flucht und Vertreibung auseinander gerissene Familien in einem Aufnahmeland wieder zusammenzuführen oder überhaupt einen geschützten Ort zu finden.

### **5.1.10 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden Minderjährige genannt, die ohne für sie verantwortliche Erwachsene nach Deutschland flüchten. Sie fliehen aus den gleichen Gründen wie Erwachsene: vor Verfolgung, Krieg und aus Hoffnungslosigkeit. Sie suchen Schutz und sind in doppelter Hinsicht besonders schutzwürdig: als Flüchtlinge und als Kinder bzw. Jugendliche.

Bundesweit leben zwischen 5.000 und 10.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei Pflegefamilien, in Einrichtungen der Jugendhilfe, in Gemeinschaftsunterkünften ohne kindgerechte soziale Betreuung oder auf der Straße.

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention nur mit einem Vorbehalt ratifiziert. Dieser unterscheidet zwischen inländischen und ausländischen Jugendlichen und wird von den Behörden dahingehend interpretiert, dass das Ausländer- und Asylrecht Vorrang hat vor dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderen Gesetzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das bedeutet, dass Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr für handlungsfähig zur Durchführung des Asylverfahrens erklärt werden, üblicherweise keinen Vormund mehr erhalten und nur teilweise in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden.

Nur selten wird ihr Asylverfahren positiv entschieden. Sie leben dann in Ungewissheit über ihre kommende Zukunft und müssen mit weiteren Einschränkungen leben: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben nur einen eingeschränkten Zugang zu schulischer und beruflicher Ausbildung und zu medizinischer Versorgung.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verbinden sich altersspezifische Entwicklung mit fluchtbedingten Traumata und ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Bedingungen. Sie benötigen daher eine am

Jugendhilfebedarf des SGB XIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) orientierte betreute Unterbringung sowie Begleitung im Asylverfahren.

Hauptaufgaben der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger sind:

- Abklärung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Fragen,
- Abklärung des Jugendhilfebedarfs,
- Sprachförderung,
- Unterstützung in Schul- und Ausbildungsangelegenheiten,
- Orientierungs- und Integrationshilfen im Alltag,
- psychosoziale Beratung und Krisenintervention,
- geschlechtsspezifische Beratung.

## 5.2 Lobbyarbeit

Asylsuchenden ist in Deutschland eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht möglich. Dies hat vielfältige und einschneidende negative Folgen, sowohl für Alleinstehende als auch für Familien (s. 3.1).

Bestätigt wird diese Aussage in den zahlreichen Beratungsgesprächen im Einzelfall. Die Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland ist teilweise menschenunwürdig und deshalb zu verbessern. Insofern muss Flüchtlingssozialarbeit zweigleisig konzipiert sein. Erstens bezogen auf die Bedürfnisse des Einzelfalls, zweitens müssen die in den Beratungsgesprächen gemachten Erfahrungen in die Öffentlichkeit getragen und Verbesserungsvorschläge gemacht werden.

Die Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit ist es hierbei u.a.:

- zu vermitteln und für die Lebenssituation von Flüchtlingen zu sensibilisieren;
- zu fordern, dass Ermessen von Verwaltungshandeln unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten angewandt wird;

- darauf zu achten, ob Behörden und öffentliche Institutionen die Interessen und Rechte von Flüchtlingen wahren.

Darüber hinaus findet asylopolitisches Engagement von Mitarbeitenden diakonischer Beratungsstellen auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb und außerhalb von Kirche statt:

- Vermittlung von Informationen,
- Vermittlung von Kontakten zwischen Flüchtlingen und Kirchengemeinden oder z.B. Nachbarschaft,
- Teilhabe am interkulturellen Dialog der Region,
- (öffentliches) Begleiten von Petitionen, Unterschriftenaktionen und Kampagnen,
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Nichtregierungsorganisationen im Flüchtlings-, Migrations- und Menschenrechtsbereich,
- Mitarbeit in Ausschüssen und Gremien.

### 5.3 Arbeit mit Ehrenamtlichen und Kirchengemeinden

Die Mitarbeit von Ehrenamtlichen ist unverzichtbar. Diese zu beraten und Aufgaben abzustimmen, kann für den Erfolg eines Bemühens um Aufenthalt wesentlich sein.

Es ist für Flüchtlinge sehr entlastend und hilfreich, in ihrer unmittelbaren Nähe Menschen zu haben, die ansprechbar sind für Probleme des täglichen Lebens. Sich mit ihren kleinen Sorgen und Nöten an sie wenden können, bedeutet oft eine Brückenfunktion in die „deutsche“ Nachbarschaft. Auf diese Weise kann Vieles, das unbeabsichtigt zu Missverständnissen führt, entschärft oder erklärt werden.

Leider ist die Situation von Flüchtlingen inzwischen so komplex und häufig schwer erträglich, dass ehrenamtlich Tätige oft an ihre Grenzen stoßen. Hier ist fachliche Beratung und Begleitung notwendig. In all diesen Fällen ist es wesentlich und hilfreich, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen besteht.

Die Einbettung in die Arbeit der Zweckverbände für Diakonie bzw. der regionalen Diakonischen Werke in den Kirchenkreisen ermöglicht so einen direkten Transfer unserer Arbeit in die Gottesdienstgemeinde und aktive Gemeindegarbeit. Unsere Arbeit und damit auch unsere Klienten werden als ein Teilbereich des Gemeinwesens wahrgenommen.

## 5.4 Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

### Grundlagen und Ziele

Neben den allgemeinen sozialarbeiterischen Arbeitsgrundsätzen orientiert sich unsere Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit an dem gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht mit dem Titel „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“<sup>8</sup>. Der kirchliche Sendungsauftrag schließt über die Verkündigung der christlichen Glaubensbotschaft und der Sorge für den einzelnen Menschen hinaus die Verantwortung in der Öffentlichkeit für eine menschenwürdige, freie, gerechte und solidarische Ordnung mit ein:

Für Christen sind Rassismus und Fremdenfeindlichkeit die Verneinung der Gottesebenbildlichkeit eines jeden Menschen.<sup>9</sup>

Die Kirchen und die Christen haben eine friedensstiftende Aufgabe in der Gesellschaft. Sie müssen ein Beispiel für ein fremdenfreundliches, gewaltfreies und vorurteilsfreies Zusammenleben geben.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“: Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, Bonn, Frankfurt am Main, Hannover; 1997

<sup>9</sup> ebd. S. 8

<sup>10</sup> ebd. S. 58

Hieraus resultieren die wesentlichen Aufgaben der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit: Sie richten sich nach innen (Kirche, ihre Strukturen; Gemeinden und Ehrenamtliche) und nach außen (Gesellschaft und Politik).

Die diakonischen Flüchtlingsberatenden haben eine Brücken- und Vermittlungsfunktion für Migranten in der deutschen Gesellschaft.<sup>11</sup>

### **Inhalte und Vermittlungsformen**

- geschichtliche Erfahrungen und Einsichten in Deutschland,
- Ursachen von Flucht, Zuwanderungen und anderen Migrationsbewegungen,
- ethische Reflexionen und Konsequenzen,
- Perspektiven für die Zukunft - Zukunft gestalten,
- kirchliche Aufgaben,
- Lebenssituationen von Flüchtlingen.

Zur Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit gehören Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Protestaktionen, auch Ausstellungen und Hintergrundgespräche mit Politik und Verwaltung.

Der Radius dieser Arbeit beschränkt sich in der Regel auf die Kommunen, Kirchengemeinden und Landkreise, auch in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Migration.

Beispielhaft seien genannt:

- Durchführung von Seminaren, auch in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden, kommunalen und weiteren Fachgremien,
- Öffentlichkeitsarbeit über die Medien (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Kino usw.),
- Koordinierende oder kooperierende Durchführung von Informations- und Kulturveranstaltungen mit Interessierten und Betroffenen,
- Referate (in Kirchengemeinden, Konfirmandengruppen, Schulen usw.),
- Mitwirkung an Gottesdiensten zum Thema,
- öffentliches Begleiten von Petitionen und Unterschriftenaktionen, Kampagnen,
- Anbieten und Vermitteln von Informationsmaterialien, Referenzen und Ausstellungen zum Thema.

<sup>11</sup> ebd. S. 103

## 6 Ausblick

Unterschiedliche Zielgruppen brauchen adäquate Fachdienste. Die Notwendigkeit zielgruppenspezifischer Angebote leitet sich ab aus den differenzierten politischen sowie aufenthalts- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen. Die verschiedenen Migrationsgruppen unterscheiden sich erheblich in Herkunft, Religion, kultureller Prägung, Wanderungsmotiven, Aufenthaltsdauer, Zukunftsperspektiven, aufenthaltsrechtlichem Status und rechtlichen Grundlagen. Die Einrichtung von sog. Migrationsdiensten ist sinnvoll, wenn es sich um eine breite Palette migrationspezifischer Beratungsangebote unter einem Dach handelt. Als Vergleich seien Ärztehäuser genannt, wo verschiedene Fachärzte gemeinsam Verwaltung und Anlagen nutzen, jedoch der Urologe keine HNO-Behandlung „mit“ übernimmt.

Bei den Zielgruppen von Flüchtlingsberatung handelt es sich um Menschen, die gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen. Zumeist haben sie keine oder falsche Identitätsnachweise, unterschiedlichste Motivationen und Vorstellungen, sind eingereist oder wurden ins Land geschmuggelt.

Die Klientel von Flüchtlingsberatung sind nicht die von der Migrationserberatung versorgten, neu eingereisten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler oder Ausländerinnen und Ausländer mit auf Dauer angelegtem Aufenthalt in den ersten drei Jahren nach Einreise.

Die Beratung soll Würde und Selbstachtung der Betroffenen wahren. Dafür sind Unabhängigkeit und Vertraulichkeit wesentliche Voraussetzungen. Sie soll Ungewissheit verringern, Sinn und Ablauf des Asylverfahrens vermitteln, Besonderheiten des Einzelfalles herausarbeiten sowie ggf. weitere notwendige Schritte einleiten.

Soziale Anwaltschaft und Lobbyarbeit zielen nicht nur auf den Einzelfall, sondern darüber hinaus auch auf die gesellschaftliche Anerkennung hier lebender Menschen - unabhängig von deren Aufenthaltstitel.

Auf europäischer Ebene werden einheitliche Asylverfahrensrichtlinien, EU-Richtlinien bezüglich der Aufnahmebedingungen, der Flüchtlingsanerkennung und der Mindestnormen entwickelt, die unmittelbare Auswirkungen auf die bundesdeutsche Asylpolitik und Asylrechtsprechung haben werden.

Die Arbeit der hauptamtlichen Flüchtlingsberatung wird sich also neben der aktuellen nationalen Gesetzgebung auch an europäischen Verordnungen und Richtlinien orientieren.

Fluchtmigration verläuft nicht linear, sondern chaotisch. Sie hält sich nicht an juristische Vorstellungen von gesteuerter Zuwanderung, sondern folgt dem Druck durch Notsituationen einerseits und der Anziehung durch erhoffte Sicherheit andererseits.

Fremden Menschen zu ihren Rechten, zu Akzeptanz und zu aufrechtem Gang zu verhelfen und in unserer Gesellschaft weiterhin ein neugieriges, angstfreies und respektvolles Miteinander einzuüben, sind hoffnungsvolle und zukunftsweisende Aufgaben, die Flüchtlingssozialarbeit als Teil lebendiger Kirche ausmachen.

## Verwendete Abkürzungen

AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz

AufenthG - Aufenthaltsgesetz

EKD - Evangelische Kirche in Deutschland

EKKW - Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

DWKW - Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.

GFK - Genfer Flüchtlingskonvention

GG - Grundgesetz

SGB - Sozialgesetzbuch

UNHCR - Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

ZuwG - Zuwanderungsgesetz

## Impressum

### Herausgeber:

### **Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.**

Postfach 10 10 07  
34010 Kassel

Kölnische Str. 136  
34119 Kassel

Tel.: (05 61) 10 95 - 0  
Fax: (05 61) 10 95 - 295  
e-Mail: [info@dwkw.de](mailto:info@dwkw.de)  
Web: [www.dwkw.de](http://www.dwkw.de)

Redaktion:  
Margarethe Leichle M.A.  
Pressesprecherin

Layout:  
Claus-Dieter Suß  
Öffentlichkeitsreferent

Druck:  
PlagDruck, Schwalmstadt-Treysa

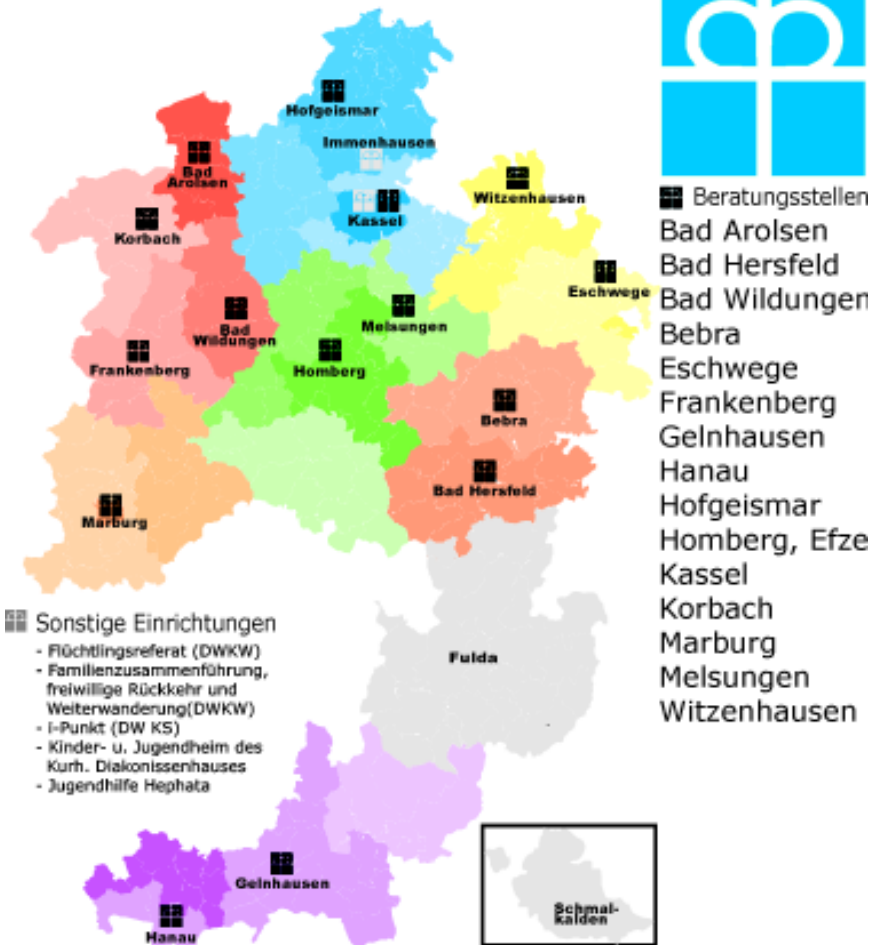
Auflage: 500

4.2006

*„Toleranz sollte eigentlich  
nur eine vorübergehende  
Gesinnung sein; sie muss  
zur Anerkennung führen.  
Dulden heißt beleidigen“*

*Johann Wolfgang v. Goethe*

# Evangelisch-diakonische Flüchtlingssozialarbeit in Kurhessen-Waldeck



**Diakonisches Werk  
in Kurhessen-Waldeck e.V.**

**Diakonie** 